

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-293				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.09.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage als Lesefassung im Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2015 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort erforderlich machen.

In der beiliegenden Synopse sind diese Änderungen alle abgebildet. In der im Entwurf vorliegenden Lesefassung sind die redaktionellen und die gesetzlich notwendigen Änderungen bereits eingearbeitet. Die wichtigsten möglichen inhaltlichen Änderungen sind zur leichteren Auffindbarkeit **rot** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis maximal **5.760 € jährlich** bei einer Entscheidung für die Höchstgrenzen.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung als Lesefassung
- Übersicht Mehraufwendungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Synopse zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Testorf-Steinfort**

vom ~~29.04.2014~~ ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung ~~der Bekanntmachung 13. Juli 2011 des Gesetzes vom 23. Juli 2019~~ (GVObI. M-V S. 777 467), wird nach ~~den Beschlüssen Beschluss~~ der Gemeindevertretung vom ~~05.12.2013 sowie 29.04.2014~~ **12. September 2019** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark.

**§ 1 2
Name, Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort ~~mit den Ortsteilen Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark~~ führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Der Schild durch einen blauen Wellenstrichbalken geteilt; oben in Gold drei balkenweise stehende Kastanienbäume mit grünem Laub, silbernen Blüten und schwarzem Stamm; unten in Grün das in Silber gekleidete Brustbild einer Jungfrau, beseitet von je einer vierblättrigen goldenen Rapsblüte mit rotem Butzen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TESTORF-STEINFORT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung** vorbehalten. ~~; er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

**§ 2 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung ~~in einer angemessenen Frist~~ **spätestens zwei Wochen vor der Sitzung** zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des im öffentlichen Teils der Gemeindevertreters Sitzung~~ **der Gemeindevertretung** Fragen

stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit **Dauer** bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, ~~die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben~~, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein **wichtige bedeutsame** Angelegenheiten der Gemeinde ~~alternativ~~ durch seinen Bericht in der Gemeindevertretung. **Falls erforderlich erfolgt die Unterrichtung durch:**

1. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de **eu**)
2. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse oder
3. Einwohnerversammlungen

§ 3 4 **Gemeindevertretung**

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 5 **Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten **Einzelner**
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens ~~fünf~~ **sieben** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 6 **Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. Dies sind im Einzelnen:

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
--------------------------	---

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
-----------------------	---

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 6 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

- (1) ~~Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:~~

- ~~1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
- ~~2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

- ~~3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
- ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~
- ~~5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~

~~(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:~~

- ~~1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten~~
- ~~2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen~~
- ~~3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~

~~(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von über 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,~~

~~(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn:~~

- ~~a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder~~
- ~~b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen.~~

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt ~~700,-~~ **1.000 €** monatlich. ~~Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.~~ **Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~von bis zu~~ **1.000 €** im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~von bis zu~~ **1.000 €** im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert ~~von unter~~ **bis 1.000 €**.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen ~~von bis zu~~ **500 €**, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 600 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis ~~zu~~ **600 €**.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert ~~von bis zu~~ **600 €**.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis ~~zu~~ **10.000 €**.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 5.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben ~~nach der VOL für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 1.000 € nach der VOB und für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000 € und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall.~~ Bei

Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von **unter** 100 €.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche).
 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (1) Erklärungen der Gemeinde. im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von ~~5.000~~ **6.000** ~~Euro~~ **€** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 ~~Euro~~ **€** pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei ~~5.000~~ **6.000** ~~Euro~~ **€**.
 - (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

§ 8 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt **monatlich 200 €**, die der zweiten Stellvertretung **100 €** ~~der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters~~, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) **Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (4) ~~Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.~~

Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.

Oder:

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Tag der Stellvertretung 1/30 (oder 50 €) der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1. Dabei darf die Summe der Aufwandsentschädigung die des Bürgermeisters nicht überschreiten.

~~(5) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.~~

(6) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(7) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 10

Sonstige Entschädigungen sordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen- der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 40,- €. **Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Testorf-Steinfurt empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €**

(2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.

(3) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.

- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 10 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag **Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG**, Presse **Verlags**haus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher~~ in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist ~~diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde~~ **sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~19.11.2009~~ **29. April 2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juli 2015** außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den ~~16.05.2014~~ ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf Lesefassung

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Testorf-Steinfort

vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark.

§ 2 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Der Schild durch einen blauen Wellenstrichbalken geteilt; oben in Gold drei balkenweise stehende Kastanienbäume mit grünem Laub, silbernen Blüten und schwarzem Stamm; unten in Grün das in Silber gekleidete Brustbild einer Jungfrau, beseitet von je einer vierblättrigen goldenen Rapsblüte mit rotem Butzen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TESTORF-STEINFORT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in

wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch seinen Bericht in der Gemeindevertretung. Falls erforderlich erfolgt die Unterrichtung durch:
 - 1. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 - 2. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse oder
 - 3. Einwohnerversammlungen

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. Dies sind im Einzelnen:

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
--------------------------	---

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
-----------------------	---

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 1.000 € monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 500 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 600 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 600 €.
8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 5.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 1.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100 €.
14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.

- 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
 - 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 - 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (1) Erklärungen der Gemeinde. im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von **6.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **6.000 €**.
 - (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt **monatlich 200 €**, die der zweiten Stellvertretung **100 €** wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **1.000 €** für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 40,- €. **Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Testorf-Steinfurt empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €**

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) **Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.**
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (5) **Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.**

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. April 2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juli 2015 außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Siegel)

Neue Entschädigungsverordnung und Hauptsatzung

[illegible]